

Reglement

für den Einsatz der Prophylaxeassistentin als Praktikantin *

1. Anstellung und Entlohnung der PA-Praktikantin

- 1.1. Die PA-Praktikantin steht als Dentalassistentin in einem Arbeitsverhältnis mit ihrem Praktikumszahnarzt.
- 1.2. Die Anstellung und Entlohnung der PA - Praktikantin ist über den Arbeitsvertrag als Dentalassistentin geregelt.
- 1.3. Die PA-Praktikantin hat ein gut sichtbares Schild "PA in Ausbildung" zu tragen.
- 1.4. Die Praktikantin wird nur zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn sie mindestens 100 Patienten selbständig behandelt hat.

2. Aufgaben der PA-Praktikantin

Die PA-Praktikantin übt ihren Einsatz ausschliesslich unter direkter Überwachung und Verantwortung des Zahnarztes aus. Das „Reglement über den Einsatz der Dentalassistentin als Prophylaxeassistentin (PA)“ regelt alle Einzelheiten ihres Arbeitsgebietes.

3. Verantwortung und Anforderungen an den Praxisinhaber

- 3.1 Die Praktikantinnen dürfen nur unter direkter Aufsicht des Praktikumszahnarztes bzw. dessen Assistenzzahnarztes klinisch tätig sein. Während der Abwesenheit des Zahnarztes ist kein klinisches Praktikum möglich.
- 3.2 Die Praxis verfügt über ein Prophylaxe orientiertes Behandlungskonzept. Es wird genügend Zeit für die Kontrolle der Arbeiten der PA-Praktikantin aufgewendet. Es besteht die Möglichkeit, mit dem Zahnarzt oder der Dentalhygienikerin Fallbesprechungen durchzuführen.
- 3.3 Die Schulleitung informiert den Praktikumszahnarzt über den Ausgang der Zwischenprüfung.

4. Verrechnung der Arbeitsleistung der Praktikantin

- 4.1 Die Behandlungskosten werden dem Patienten nach einem reduzierten Tarif gemäss den Richtlinien der zuständigen Behörde des Praktikumskantons in Rechnung gestellt. Für den Kanton Zürich gilt gemäss Weisung der Gesundheitsdirektion folgender Ansatz:

1,5 bis 2,5 Taxpunkte pro 5 Minuten / Dentotar 8.9-12.1 pro 5 Minuten (je nach Ausbildungsstand).

Die Behandlungskosten sollen auf keinen Fall höher sein, als wenn eine erfahrene PA mit kürzerem Zeitaufwand die gleiche Behandlung durchgeführt hätte.

5. Kontrolle durch Ausbildungsstelle

- 5.1. Die PA-Praktikantin nimmt regelmässig an den Unterrichtstagen der SZDA teil. Im Unterricht besteht Anwesenheitspflicht (eine Absenzenliste wird geführt). Zulassungsbedingungen zur Abschlussprüfung: Es darf maximal je **1 Tag pro Kursteil** gefehlt werden. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand der SZDA über das weitere Vorgehen.
- 5.2. Die Praktikantin führt ein Praktikumsjournal, in welchem die Patientenbehandlungen vom zuständigen Praktikumszahnarzt testiert werden.
- 5.4. Für die Beratung und Betreuung der PA-Praktikantin seitens der Schule SZDA, ist die Praktikumsverantwortliche der Schule zuständig. Sie kontrolliert das Praktikumsjournal, beurteilt die Praktikumsqualifikationen und ist Ansprechperson für den Praktikumszahnarzt.

6. Wechsel der Praktikumsstelle

Wird das Praktikumsverhältnis aufgelöst, ist es Aufgabe der PA-Praktikantin, für die Restzeit des Praktikums eine neue Stelle zu suchen. Die Praktikumsverantwortliche kann sie dabei beraten.

Mit den Bedingungen der SZDA und dem „Reglement über den Einsatz von Prophylaxeassistentinnen (PA)“ sind die PA-Praktikantin sowie der Praktikumszahnarzt einverstanden.

Praktikumszahnarzt

Name:

Ort und Datum: Unterschrift:

Praktikantin

Name:

Ort und Datum: Unterschrift:

Die verwendeten Begriffe "Zahnarzt" und "Praktikantin" stehen für das weibliche und männliche Geschlecht.

* Genehmigt vom Vorstand der SZDA am 22.11.2016